

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

VI ZR 87/92

vom

15. Dezember 1992

in dem Rechtsstreit

Stefan R[REDACTED], N[REDACTED] Straße [REDACTED],
Re[REDACTED]-Ni[REDACTED],

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

gegen

H[REDACTED] & K[REDACTED] GmbH, vertreten durch ihre Geschäftsführer
Walter L[REDACTED] und Peter M[REDACTED], P[REDACTED]straße [REDACTED],
O[REDACTED]/Neckar,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Steffen und die Richter
Dr. Kullmann, Dr. Lepa, Bischoff und Dr. v. Gerlach

am 15. Dezember 1992

beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Saar-
brücken vom 25. Februar 1992 wird nicht ange-
nommen.

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeu-
tung. Die Revision hat im Endergebnis auch kei-
ne Aussicht auf Erfolg (vgl. § 554 b Abs. 1 ZPO
in der Auslegung des Beschlusses des BVerfG vom
11. Juni 1980 - 1 PBvU 1/79 - NJW 1981, 39).

Der Senat hat allerdings Bedenken gegen die
Auffassung des Berufungsgerichts, daß es sich
bei dem Holster um notwendiges Zubehör einer
Dienstpistole im Sinne der Rechtsprechung zur
Produktbeobachtungspflicht des Herstellers von
Pistolen handelt. Pflichten zur Warnung oder zu
anderen Maßnahmen der Produktsicherung trafen

24

- 3 -

die Beklagte im Streitfall jedenfalls deshalb nicht, weil solche Pflichten nur im Rahmen der Verwendererwartung bestehen. Eine dahingehende Erwartung hat das Berufungsgericht ohne Rechtsfehler verneint.

Der Kläger trägt die Kosten des Revisionsverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 65.000 DM

Dr. Steffen

Dr. v. Gerlach

